



Gemeindesekretär
003-3
Franz Dunkl
DW 72
16.06.2015

Verordnung

der Gemeindevertretung Nüziders vom 11.06.2015 über die Einrichtung, die Befugnis und die Geschäftsordnung der Berufungskommission

Aufgrund des § 53 Abs. 1, 2 und 4 des Gemeindegesetzes (GG), LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Einrichtung, Aufgaben

- 1) Für die Gemeinde Nüziders wird zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches eine Berufungskommission eingerichtet. Dieser kommt die Aufgabe zu, im Namen der Gemeindevertretung Entscheidungen und Verfügungen zu treffen oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen.
- 2) Die Übertragung gemäß Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abgabenkommission fallen.

§ 2

Zusammensetzung, Vorsitz

Die Berufungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gemäß § 53 Abs. 2 GG in sinngemäßer Anwendung des § 56 Abs. 2 leg.cit. gewählt werden. Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Ersatzmitglied gewählt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird in gleicher Weise von der Gemeindevertretung gewählt.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

- 1) Der Vorsitzende hat die Berufungskommission nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Der Bedarf richtet sich nach der Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG.
- 2) Die Einberufung hat mit der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung mindestens eine Woche (ausgenommen der Fall des § 4 Satz 2) vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. Für die Zustellung der Einberufung sind die Bestimmungen des § 40 Abs. 3 bis 8 GG sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmitgliedern

Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes unverzüglich bekanntzugeben. Der Vorsitzende hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten das Ersatzmitglied unverzüglich zur Sitzung einzuberufen. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines zur Sitzung einberufenen Mitgliedes ist sein Ersatzmitglied auch ohne Einberufung durch den Vorsitzenden berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen, wenn dies vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitgeteilt wird.

§ 5

Stellvertretung des Vorsitzenden

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gehen die ihm nach dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben auf den Stellvertreter über. Dieser ist von der Gemeindevertretung zu bestimmen.

§ 6

Abstimmung

- 1) Zu einem Beschluss der Berufungskommission ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Maßgabe erforderlich, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist (§ 53 Abs. 3 des Gemeindegesetzes). Die in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten dürfen sich nicht der Stimme enthalten.
- 2) Die Abstimmung hat durch Erheben der Hand zu erfolgen. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig.
- 3) § 44 Abs. 2 und 4 des Gemeindegesetzes gilt sinngemäß.

§ 7

Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Die Beratungen und die Beschlüsse sind vertraulich.

§ 8

Geschäftsbehandlung

- 1) Das Gemeindeamt hat die Anbringen, über welche die Berufungskommission zu entscheiden hat, samt den dazugehörigen Akten dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Vorbereitung und Erarbeitung der Sitzungsbeschlüsse der Berufungskommission obliegt der sachlichen Aufsicht des Vorsitzenden.
- 2) Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen. Dies kann auch über Beschluss der Berufungskommission erfolgen.
- 3) Berichterstatte ist der Vorsitzende. Er kann diese Aufgabe auch einem anderen Kommissionsmitglied oder einem Sachbearbeiter der Gemeinde Nüziders übertragen.
- 4) Jedes Mitglied der Berufungskommission hat das Recht, Anträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen. Über die gestellten Anträge ist durch Erheben der Hand abzustimmen.
- 5) Vor Unterfertigung der Reinschrift des Bescheides ist der Erledigungsentwurf auf die Übereinstimmung des Bescheides mit dem diesem zugrundeliegenden Beschluss der Berufungskommission vom Vorsitzenden zu prüfen und abzuzeichnen.
- 6) Die Akten sind nach Abschluss des Verfahrens in der Gemeinde Nüziders aufzubewahren.
- 7) Im Übrigen sind § 38 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3, § 45, § 47 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 9, § 48 Abs. 1 bis 5 und § 49 Abs. 1 bis 3 des Gemeindegesetzes sinngemäß anzuwenden.

Der Bürgermeister


Mag. (FH) Peter Neier



Angeschlagen am: 16.06.2015

Abgenommen am: 30.06.2015

W